

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**S a t z u n g**  
**der Stadt Rastatt**

über die durch die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entstehenden Rechtsverhältnisse

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458) letztmals geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2018 (GBl. S.221), hat der Gemeinderat am **24.04.2023** die nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung**

1. § 16 – Pflegefreie Gräber

Absatz 2: Gräber im Baumhain

Der Satz ***Auf den Rasenflächen dürfen keine Gegenstände abgelegt werden*** wird gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

***Im Baumhainfeld dürfen keine Gegenstände (z.B. Dekofiguren, Solarlampen, usw.) abgelegt, noch Pflanzen aufgestellt oder eingepflanzt werden. Hiervon ausgenommen sind natürliche Grabkerzen (keine batteriebetriebenen Lichtquellen) und einzelne Schnittblumen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht standesgemäße Dekorationen zu entfernen und zu entsorgen.***

2. § 18 – Allgemeine Vorschriften

Absatz 4:

Der Satz

*Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung bzw. bei Wahlgrabstätten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.*

wird durch den folgenden Satz ersetzt

***Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.***

Der folgende Satz wird hinzugefügt:

***Die Grabflächen sind zu bepflanzen. Kleine Kieselsteine dürfen zur formgebenden Gestaltung verwendet werden, jedoch nicht mehr als 10% der Pflanzfläche abdecken.***

Im Satz

*Vorerworbene Wahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit einem Hinweisschild gekennzeichnet. Innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb ist die vorerworbene Grabstätte vom Nutzungsberechtigten mit einem Bodendecker zu bepflanzen.*

wird die Frist von 6 Monaten auf 2 Monate korrigiert.

Es wird zu § 18 folgender Wortlaut hinzugefügt:

**Die Liegeplattenhöhe von 0,20 m darf nicht überschritten werden. Die Aufstellung von Findlingen kann erfolgen, wenn die Flächen- und Höhenmaße (0,20 m) eingehalten werden.**

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Der Oberbürgermeister

Rastatt, den 24. April 2023

Hans Jürgen Pütsch  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Der Oberbürgermeister

Rastatt, den 24. April 2023

Hans Jürgen Pütsch